

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lage vom 12. Dezember 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und § 34 Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lage in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofsanlagen der Stadt Lage vom 12. Dezember 2013 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Benutzung der Friedhofsanlagen der Stadt Lage und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.
- 2) Leibesfrüchte bis 500g werden im Sternenkinderfeld 21/A/KaSK gebührenfrei beigesetzt.

§ 2 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Lage oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so ist jeder einzelne Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch, wer die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 4 Gebührensätze

- 1) Erwerb von Nutzungsrechten gemäß § 15 und § 16 der jeweils geltenden Friedhofssatzung der Stadt Lage

A) Sarggrabstätten (Körperbestattungen)

1	Sarggrab für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.650,00€
2	Sarggrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	610,00€

3	Gemeinschaftssarggrabstätte mit Pflanzstreifen je Stelle	2.000,00€
4	Anonymes Sarggrab	1.250,00€

B) Urnengrabstätten (Aschebeisetzungen)

1	Urnenerdgrab für bis zu 4 Urnen	900,00€
2	Urnenbaumgrab für 2 Urnen	950,00€
3*	Urnengemeinschaftserdgrab für 1 Urne – netto	405,00€
4*	Anonymes Urnengrab – netto	260,00€
5	Urnenwandkammer	825,00€
6	Grabnutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung auf einer Sargbestattung	250,00€

2) Verlängerung von Nutzungsrechten

Bei Verlängerungen bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl ganzer Jahre, die zwischen dem Verlängerungstermin und dem Ende des letzten voll nutzbaren Jahres vor dem Ablauf der Nutzungszeit liegen.

1	Sarggrab für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres je Jahr und Grabstelle	60,00€
2	Gemeinschaftssarggrabstätte mit Pflanzstreifen je Jahr und Grabstelle	75,00€
3	Urnenerdgrab bis zu 4 Urnen je Jahr	40,00€
4	Urnenbaumgrab für 2 Urnen je Jahr	40,00€
5	Urnenwandkammer je Jahr	49,00€

3) Bestattungsgebühren

Die Leistungen für die Grabbereitung und Bestattung beinhalten das Öffnen und Schließen der Gräber, das Herrichten des Grabhügels einschließlich des Auslegens des Grabschmucks.

1	Gebühr für die Benutzung einer Friedhofskapelle	400,00€
2	Gebühr für die Benutzung der Sargkammer/Kühlzelle	200,00€
3	Gebühr für die Grabbereitung Sarg-/Körperbestattung für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	365,00€
4	Gebühr für die Grabbereitung Sarg-/Körperbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00€
5	Gebühr für die Grabbereitung Sarg-/Körperbestattung für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres -Samstags-	500,00€
6	Gebühr für die Grabbereitung Sarg-/Körperbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -Samstags-	260,00€
7	Gebühr für die Grabbereitung Urnen-/Aschebestattung	160,00€
8*	Gebühr für die Grabbereitung anonyme Urnen-/Aschebestattung – netto	160,00€
9*	Gebühr für die Grabbereitung anonyme Urnen-/Aschebestattung - Samstags- - netto	200,00€

10	Gebühr für die Grabbereitung Urnen-/Aschebestattung - Samstags-	200,00€
11	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Urnenwandkammer	175,00€
12	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Urnenwandkammer -Samstags-	250,00€
13	Kranztransport	35,00€
14	Erdaustausch bei Körperbestattung	175,00€

4) Ausgraben von Leichen und Aschen

1	Aushebung einer Leiche für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.550,00€
2	Aushebung einer Leiche für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00€
3	Bergung einer Urne	300,00€
4	Bergung und Wiederbeisetzung einer Urne bei Folgebelegung durch eine Körperbestattung	300,00€

5) Einebnungen

Die Leistungen der Grababräumung beinhalten das Abräumen, die Abfuhr und Entsorgung der Grabanlagen (Grabstein, Fundamente, Umrandung und Bepflanzung) sowie die Herstellung der Flächen einschließlich Raseneinsaat. Für die notwendigen Verwaltungsarbeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.

1*	Einebnung Sarggrab für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres - je Grabstelle – netto	170,00€
2*	Einebnung Sarggrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – netto	160,00€
3*	Einebnung Urnenerdgrab bis zu 4 Urnen – netto	150,00€
4*	Restruhezeit – Rasenpflege Sarggrab für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres – je Grabstelle und Jahr – netto	3,80€
5*	Restruhezeit – Rasenpflege Sarggrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - je Jahr – netto	1,40€
6*	Restruhezeit – Rasenpflege Urnenerdgrab bis zu 4 Urnen – je Jahr – netto	2,25€

6) Verwaltungsleistungen

1	Separater Antrag Verlängerung des Grabnutzungsrechtes	55,00€
2	Antrag auf vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechtes je Grabstätte	110,00€
3	Sondergenehmigungen, Aufwand je Stunde	110,00€

7) Stundensatz für Personaleinsatz

1	Einsatz eines Friedhofsbediensteten	36,00€
---	-------------------------------------	--------

8) Umsatzsteuer

Bei den mit * gekennzeichneten Gebühren wird die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Friedhofsanlagen der Stadt Lage tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhofsanlagen der Stadt Lage vom 01. Juli 2005 außer Kraft. Die Änderungen aufgrund der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2022 treten am 01.01.2023 in Kraft. Soweit eine Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gegolten haben.

Lage, den 22. Dezember 2022

Stadt Lage

gez. M. Kalkreuter
Bürgermeister